



GZ. BMF-111200/0265-II/3/2017  
zur Veröffentlichung bestimmt

**1/17**

### Vortrag an den Ministerrat

Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages vom 8. November 2017 betreffend ein Landesgesetz, mit dem die Höhe des Wohnbauförderungsbeitrages festgesetzt wird

Der Landeshauptmann von Salzburg hat im Verfahren nach § 9 F-VG 1948 den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss bekannt gegeben.

Die für die Erhebung eines Einspruchs offen stehende Frist endet am 11. Jänner 2018.

Das Bundeskanzleramt hat mit dem Gesetzesbeschluss das Bundesministerium für Finanzen befasst, welches keine einspruchsbegründenden Bedenken hat.

Ich stelle den

#### Antrag

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundesministerium für Finanzen wird ermächtigt, an den Landeshauptmann von Salzburg das angeschlossene Schreiben zu richten.

18. Dezember 2017

Der Bundesminister:

Hartwig Lösch

An den  
Herrn Landeshauptmann  
von Salzburg  
Chiemseehof  
5010 Salzburg

**Fehler! Unbekannter Name für Dokument-Eigenschaft.**

Johannesgasse 5  
1010 Wien

Sachbearbeiter:  
Dr. Eduard Trimmel  
Telefon +43 1 51433 502086  
Fax +43 1514335902086  
e-Mail Eduard.Trimmel@bmf.gv.at  
DVR: 0000078

GZ.

**Betreff: Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages vom 8. November 2017  
betreffend ein Landesgesetz, mit dem die Höhe des  
Wohnbauförderungsbeitrages festgesetzt wird;  
Ihr Schreiben vom 8. November 2017, 20031-50Z/1206/333-2017**

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am                    beschlossen, der Kundmachung des im  
Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß § 9 Abs. 3 des Finanz-Verfassungsgesetzes  
1948 zuzustimmen.

**Fehler! Unbekannter Name für Dokument-Eigenschaft.**

Für den Bundesminister:

**Fehler! Unbekannter Name für Dokument-Eigenschaft.**

(elektronisch gefertigt)